

Geschäftsordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Recklinghausen

§ 1 Gültigkeitsbereich der Ordnung

Diese Ordnung ist gültig für den gesamten Ortsverband Recklinghausen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE OV Recklinghausen) entsprechend der gültigen Satzung. Höherwertige Regelungen (z.B. Quotierung von Redebeiträgen) bleiben in dieser Ordnung unerwähnt und von ihr unberührt.

§ 2 Organisation von Ortsverbands-Sitzungen (OVs) und Mitgliederversammlungen (MVs)

(1) Vorgeschlagene Agenden werden vor MVs und OVs versandt und sehen Zeiträume für die Agenda-Punkte vor, an denen es sich zu orientieren gilt.

(1.1) Die Ortsversammlung (OV) ist eine nicht-formale Zusammenkunft.

(1.2) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Gremium des Ortsverbandes und in entsprechend vollem Umfang entscheidungsberechtigt. Sie überträgt die zur Umsetzung der Geschäftsführung (nach §4, Absatz 4) nötigen Kompetenzen und Gewalten auf den Vorstand, wenn dem nicht explizit durch eine andere Regelung widersprochen wird, die durch die MV zu erlassen ist. Weitere Details zur Vorstandswahl regelt die Satzung des Ortsverbandes.

(2) Nicht durch die Agenda geregelte Redebeiträge sind zum Thema und möglichst effizient zu gestalten. Es ist nach Möglichkeit Redundanz zu vermeiden.

(3) Sollte eine Diskussion nach Umfang und Tiefe nicht mehr innerhalb einer Versammlung sinnhaft zeitnah zu einem konstruktiven Ende zu bringen sein, ist sie zu vertagen.

(4) Sollte es im Vorfeld keine andere Einigung/Zustimmung geben, so können Tagesordnungspunkte einer MV oder OV-Sitzung bis zu 10 Minuten diskutiert werden. Sollten die 10 Minuten ablaufen, muss ein Antrag auf Weiterführung gestellt werden, dieser muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden, ansonsten ist der TOP beendet.

(5) In den Diskussionsrunden stehen den Anwesenden 2 Minuten Redezeit pro Wortmeldung zu. Diese kann von der Versammlungsleitung mit Augenmaß, wenn es angebracht ist, verlängert werden.

(6) Die Absätze (1) - (3) sind durch eine moderierende Person durchzusetzen und auf ihre Einhaltung zu verfolgen. Dieser Moderator kann von der Versammlungsleitung an die/den Protokollant*in und/oder eine dritte Person delegiert werden.

§ 3 Protokoll

(1) Ein Protokoll ist so zu erstellen, dass es einem nicht anwesenden Mitglied belastbar die Inhalte, Ergebnisse und Abläufe der entsprechenden Versammlung im Nachgang selbstständig verständlich machen kann

(2) Das Protokoll ist möglichst zeitnah - die Orientierung ist hier innerhalb einer Arbeitswoche - an den OV zu versenden.

(3) Es besteht prinzipielles Widerspruchsrecht gegen ein versandtes Protokoll durch alle Mitglieder, die an der entsprechenden Versammlung teilgenommen haben und muss spätestens einen Monat nach dem Erhalt eingereicht werden. Sollte innerhalb des Monats nach Versand mindestens ein Widerspruch eingegangen sein, muss der Widerspruch bzw. müssen die Widersprüche im Vorstand geprüft und gegebenenfalls durch Rückfragen und weiterreichende Klärungen bei der nächsten OV-Sitzung ausgeräumt werden.

Ein erneutes Protokoll mit erneuten Zeitfristen nach (2) und (3) ist zu versenden.

§ 4 Arbeitskreise

(1) Der Ortsverband kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung interne Arbeitskreise gründen.

§ 5 Konflikt-Management

(1) Fundamental sind unsere GRÜNEN Werte, die nach bestem Wissen und Gewissen von jedem Mitglied akzeptiert werden müssen.

(1.1) Insbesondere werden hier festgehalten: Respekt vor dem Menschen, der Umwelt und selbstreflektierte Umsetzung dieser Fundamentalwerte.

(1.2) Zusätzlich wollen wir konstruktiv, effizient, zielorientiert und sozial friedlich und ehrlich miteinander umgehen.

(1.2.1) Insbesondere soll (1.2) im Rahmen einer Reglementierung unserer Meetings strukturiert werden.

(2) Bei Konflikten ist stets eine möglichst deeskalierende, vertrauensvolle und schlanke Variante anzustreben. Je nach Lagerung des Konfliktes ist der OV-Vorstand oder die Fraktionsleitung einzubinden.

(3) Tritt Befangenheit auf, so ist dies aufzuzeigen.

§ 6 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt sind sowohl jedes Mitglied als auch die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Recklinghausen. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit dafür(ja) oder dagegen(nein) abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Recklinghausen. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung zu behandeln. Sie sind während einer laufenden Abstimmung unzulässig. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Gegenrede ist zulässig.

Anträge zur Geschäftsordnung bezüglich einer konkreten Versammlung oder laufenden Sitzung umfassen insbesondere:

- a) Übergang zur Tagesordnung,
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- c) Schluss der Debatte oder der Redeliste,

- d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage,
- e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes,
- f) Verweis an ein anderes Organ des OV,
- g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- i) Änderung der Redezeit,
- j) Antrag zur Abstimmung,
- k) geheime oder namentliche Abstimmung.

Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden - dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

Sollte ein Antrag keine eindeutige Mehrheit, nämlich mindestens 50% plus eine Stimme, der abgegebenen und gültigen Stimmen erhalten, gilt sie als abgelehnt und kann in gleicher Form nicht in der laufenden Sitzung erneut vorgebracht werden.

Bestehen Unklarheiten bezüglich Anträgen und/oder Geschäftsordnungspunkten, ist die Sitzungsleitung angehalten eine Klärung herbeizuführen.

§ 7 Legitimation

- (1) Diese Geschäftsordnung ist durch eine Mitgliederversammlung zu legitimieren.
- (1.1) Dies ist im Rahmen von §3 zu erfassen.